

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Vereinbarung zum Verfahren

**nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

und

**§ 72a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen**

Veranstaltungsinhalte

Ausgangslage - Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Informationen zur Entstehung der Richtlinie - Rechtliche Grundlagen

Was heißt das für die Zukunft und wie geht es weiter?

Fragen? Wünsche? Anregungen?

06.06.2016
Folie 2

Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

Das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG)
als ein Artikelgesetz

führt **neue** Gesetze ein

ändert bestehende Gesetze



Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und
Kommunikation im Kinderschutz
(KKG)

Artikel 2: Sozialgesetzbuch
(SGB VIII)

Artikel 3: SGB IX
(Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen)

06.06.2016
Folie 3

Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

- **Zielsetzung:**

- körperlich und seelisch gesundes Aufwachsen
- gesellschaftliche Teilhabe
- bestmögliche Förderung
- verbesserter Schutz

von Kindern und Jugendlichen

06.06.2016
Folie 4

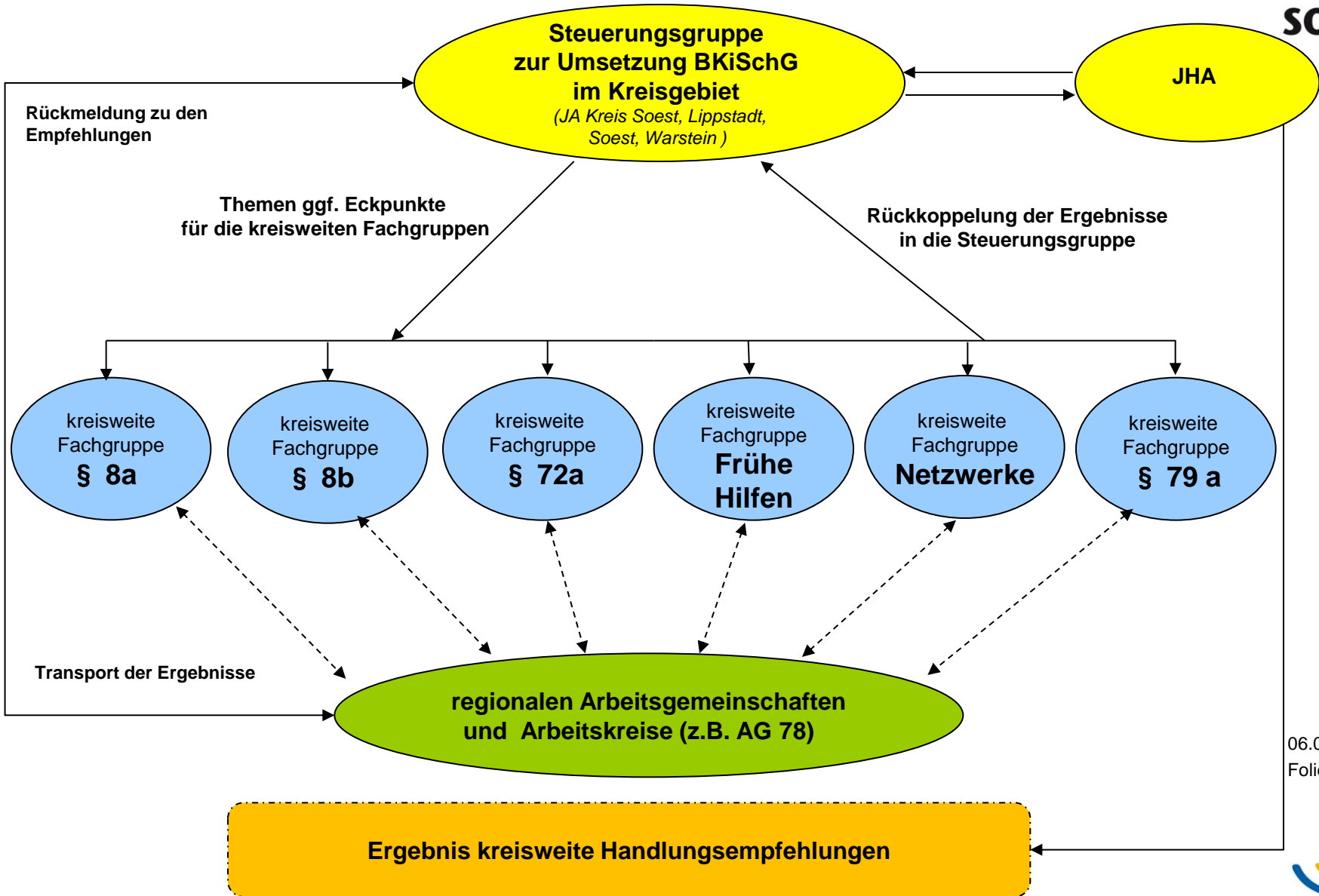
Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

2013: Gründung 6 kreisweiter Fachgruppen

2015: Verabschiedung einheitlicher
Handlungsempfehlungen durch
Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss

06.06.2016
Folie 5

Struktur zur Umsetzung BKiSchG im Kreisgebiet Soest (Stand 13.06.13)



06.06.2016
Folie 6

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Handlungsempfehlungen/Richtlinien

- Schutzauftrag § 8a SGB VIII
- Beratung von Berufsgeheimnisträgern § 8b SGB VIII
- Erweitertes Führungszeugnis § 72a SGB VIII
- Frühe Hilfen
- Netzwerke
- Qualitätsentwicklung § 79 SGB VIII

06.06.2016
Folie 7

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Konkretisierung des Schutzauftrages als Aufgabe der Jugendämter (§ 8a SGB VIII)

- ✓ Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern
- ✓ Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen
- ✓ Persönlichen Eindruck vom Kind und seiner Umgebung verschaffen
- ✓ Persönliches Übergabegespräch an andere Jugendämter

06.06.2016
Folie 8

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- ✓ Gefährdungseinschätzung vornehmen
- ✓ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- ✓ Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern
- ✓ Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- ✓ Information an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

06.06.2016
Folie 9

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- ✓ Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft
- ✓ Benennen der insoweit erfahrenen Fachkraft
- ✓ Internes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung
- ✓ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII

06.06.2016
Folie 10

Vorstellung der Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Wahrnehmung des Schutzauftrages § 72 SGB VIII in der Kindertageseinrichtung des Trägers

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

- Kinder und Jugendliche sind vor Schäden durch Vernachlässigung oder Missbrauch der elterlichen Rechte (§ 1 Abs.3 SGBVIII) für ihr Wohl zu schützen.
- Staatlicher Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter

06.06.2016
Folie 11

Vorstellung der Vereinbarung

§ 3 Handlungsschritte

- Direkte Information an den vom Träger benannten Verantwortlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger mit mehreren Fachkräften
- Partizipation von Eltern und Kindern

06.06.2016
Folie 12

Vorstellung der Vereinbarung

§ 3 Handlungsschritte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Meldung an den Träger

Partizipation
von Eltern
und Kindern

Gefährdungseinschätzung beim Träger

Kollegiale Beratung

Insoweit
erfahrene
Fachkraft

Hinwirkung zur Inanspruchnahme von Leistungen

Direkte Meldung an das Jugendamt bei akuter Gefährdung

06.06.2016
Folie 13

Vorstellung der Vereinbarung

§ 4 Mitteilung an das zuständige Jugendamt

- Schriftliche Mitteilung an das Jugendamt
- Mündliche Mitteilung vorab, falls erforderlich
- Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt mit Wissen der Betroffenen
- Voraussetzung ist, dass der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird

Vorstellung der Vereinbarung

§ 5 Qualifikation und Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Fachkraft mit Hochschulabschluss oder ggf. Zusatzqualifikationen
- Im Einzelfall auch andere Professionen: Erzieherin mit Zusatzqualifikation und/oder Berufserfahrung
- Persönliche Eignung
- Praxiserfahrung
- Fachwissen über die Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen
- Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Vernetzung von verschiedenen Institutionen und Professionen
- Kompetenzen der (kollegialen-) Beratung

06.06.2016
Folie 15

Vorstellung der Vereinbarung

§ 6 Dokumentation

- Der Träger ist für die Dokumentation durch die Fachkräfte verantwortlich.
- Die Dokumentation muss alle Verfahrensschritte enthalten.

Beteiligte Fachkräfte,

zu beurteilende Situation,

Ergebnis der Beurteilung,

Art und Weise der Ermessensausübung,

weitere Entscheidungen,

Verantwortlichkeit für den nächstens Schritt

Zeitvorgabe für Überprüfungen

06.06.2016

Folie 16

Vorstellung der Vereinbarung

§ 7 Datenschutz

- Generell gilt: Kinderschutz vor Datenschutz!!
- Aber! Der Umfang der Datenübermittlung ist immer durch die Erforderlichkeit begrenzt
- Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind
- Der Träger ist zum Schutz der Sozialdaten des Kindes und der Personensorgeberechtigten verpflichtet

06.06.2016
Folie 17

Vorstellung der Vereinbarung

§ 8 Trägerinterne Qualitätssicherung und Qualifizierung der Fachkräfte

- Der Träger stellt ausreichende Qualifizierung der Fachkräfte über den § 8a SGB VIII sicher
- sorgt für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen
- kontinuierliche Überprüfung der Handlungskonzepte

06.06.2016
Folie 18

Vorstellung der Vereinbarung

§ 9 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei:
 - Festangestellten (Haupt- und Nebenamtlich)
 - Praktikanten
 - „FSJ-ler“
- Bei allen darüber hinaus gehenden Beschäftigten beurteilt der Träger, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist
- Ggf. Selbstverpflichtungserklärung
- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat verurteilt worden ist

06.06.2016
Folie 19

Was heißt das für die Zukunft und wie geht es weiter?

- Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit gültig
- Nach zwei Jahren erfolgt ein gemeinsamer Dialog
- Kann der Träger noch keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stellen, kann die Fachberatung im Kinderschutz gemäß § 8b SGB VIII des zuständigen Jugendamtes in Anspruch genommen werden.
- Im Kreisjugendamt Soest ist dies:

Anonyme Fachberatung Kinderschutz

Fr. Hitzke 02921/30-2807

06.06.2016
Folie 20

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hilfreiche Quellen:

- *„Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL Rheinland, November 2014, S. 20*
- *„Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“. (2012.). DPWV (Hrsg.).*
- *„KiKi: eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“. Herausgeber: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V, 2012. 2 aktualisierte Auflage*

06.06.2016
Folie 21